Rechtsanwälte & Steuerberater

Unterhalt und Auskunftsanspruch

Der Unterhaltspflichtige muss seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenlegen

Für die Geltendmachung beziehungsweise Überprüfung von Kindes- und Ehegattenunterhalt ist es erforderlich, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen zu kennen. Der Unterhaltsberechtigte hat einen gesetzlichen Anspruch gegen diesen auf Auskunft über dessen Einkünfte und sein Vermögen, soweit dies zur Feststellung des Unterhaltsanspruchs erforderlich ist. Auf Anforderung muss der Unterhaltspflichtige Auskunft erteilen über seine sämtlichen Einkünfte in einem bestimmten Zeitraum vor dem Auskunftsbegehren.

Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine sämtlichen Einkünfte in den vorausgegangenen zwölf Monaten durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen. Zu den Einkünften des Arbeitnehmers zählen neben

Immer wieder kommt es zum Streit über den Unterhalt – obwohl es einen gesetzlichen Anspruch des Unterhaltsberechtigten auf Auskunft gegenüber dem Unterhaltspflichtigen gibt. Foto: Fotolia

Zwischentitel

dem laufenden Einkommen beispielsweise auch das Weihnachts- und Urlaubsgeld, eventuelle Steuerrückerstattungen und Kapitalerträge.

Ein Selbstständiger muss seine Einkünfte in den letzten drei Jahren belegen, etwa durch Vorlage von Bilanzen oder Einnahme-Überschussrechnungen und Steuerbescheiden.

Ebenso ist dann natürlich auch der Unterhaltsberechtigte verpflichtet, seinerseits entsprechende Auskünfte zu erteilen, wenn er selbst über Einkünfte verfügt.

Die Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen kann grundsätzlich alle zwei Jahre verlangt werden. Vor Ablauf von zwei Jahren kann jedoch dann eine erneute Auskunft verlangt werden, wenn der Unterhaltspflichtige nach der letzten Auskunft wesentlich höhere Einkünfte erzielt oder weiteres Vermögen erworben hat.

Die Aufforderung an den Unterhaltsschuldner, Auskunft zu erteilen, hat zur Folge, dass der Berechtigte ab diesem Zeitpunkt Unterhalt beziehungsweise höheren Unterhalt fordern kann, auch wenn die konkrete Unterhaltsforderung erst später – nach Vorliegen der Auskünfte – beziffert wird. Wenn der Auskunftspflichtige trotz Aufforderung keine oder nur unvollständige Auskünfte erteilt beziehungsweise die erforderlichen Nachweise nicht vorlegt, kann der Auskunftsberechtigte vor dem zuständigen Familiengericht auf Auskunft klagen.

Rechtsanwälte Kleine, Streng und Haidacher
Leonhardsplatz 4 a, 82256 Fürstenfeldbruck

Kanzlei für Familienrecht
(Trennung, Scheidung, Unterhalt, Sorgerecht u. a.)

KLEINE ◆ STRENG ◆ HAIDACHER
RECHTSANWALTSPARTNERSCHAFT

Leonhardsplatz 4a
82256 Fürstenfeldbruck
Tel. 0 81 41/51 04-0
Fax 0 81 41/51 04-20

kanzlei@ksh-rechtsanwaelte.de
www.ksh-rechtsanwaelte.de

Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Vertragsrecht, Verkehrsrecht, Strafrecht und Forderungseinzug

Nur ein Warnschild anzubringen, genügt nicht. Schneefanggitter beispielsweise verringern die Gefahr von Dachlawinen. Foto: Fotolia

Gefahr von oben

Dachlawinen und Eiszapfen können schwere Unfälle verursachen

Dass Gehwege von Schnee und Eis freizuhalten sind, ist allgemein bekannt. Doch auch von oben droht Gefahr: Dachlawinen oder – noch gefährlicher – spitze, kiloschwere Eiszapfen, die sich von Dachrinnen lösen und wie Geschosse nach unten auf Gehwege sausen, können im Winter zu schweren Unfällen von Passanten und zu Sachschäden an Autos führen. Darauf weist die Vereinigung Haus und Grund hin.

Werden Fußgänger von Dachlawinen oder herabfallenden Eiszapfen verletzt, kann der Hauseigentümer haftbar gemacht werden. Das gilt auch für Sachschäden, wenn zum Beispiel durch herabfallende Schnee- und Eisklumpen ein parkendes Auto beschädigt wird. Denn Hauseigentümer unterliegen der sogenannten Verkehrssicherungspflicht, das heißt, sie haben alle nötigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen. Im Einzelfall kann aber auch der Mieter des Gebäudes oder der Wohnung zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Verkehrssicherungspflicht im Mietvertrag auf ihn übertragen wurde und er ihr nicht nachgekommen ist.

In einer schneereichen Gegend gehören Schneefanggitter oder -stopper ans Hausdach, um der Verkehrssicherungspflicht zu genügen. Ereignet sich trotz Schneefanggitter ein Unfall durch eine Dachlawine, ohne dass eine besondere Gefahrenlage bestanden hat, kann es nämlich durchaus sein, dass der Grundstückseigentümer nicht haftbar gemacht werden kann.

Steuerkanzlei Sandner & Margreiter

Augsburger Straße 17
82194 Gröbenzell
Telefon 0 81 42/6 50 57 42
Telefax 0 81 42/6 50 57 44

margreiter.robert@t-online.de
www.steuerlex.de/margreiter-sandner

Unsere Steuerberatungsprofis sind für Sie da.

Unser Portfolio umfasst:
- klassische Steuerberatung
- Finanzbuchhaltung
- Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Steuererklärungen
- Jahresabschlüsse
- Bewertungsleistungen

Wir beraten Sie bei:
- Existenzgründungen
- Umstrukturierungen in der Körperschaft
- Sanierungen
- finanzgerichtliche Verfahren
- Unternehmensnachfolge

Dr. Thomas Schröcksnadl Rechtsanwalt

Familienrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Erbrecht

Marienplatz 20 • 80331 München
Telefon 0 89/23 07 70 66 • Telefax 0 89/23 07 70 68
Römerstraße 27 • 82205 Gilching
Telefon 0 81 05/7 78 13 • Telefax 0 81 05/37 75 77

www.ra-drs.com · ts@ra-drs.com

Ihr Kontakt für Anzeigen
in der Süddeutschen Zeitung
Fürstenfeldbruck

Michael Asselborn
Tel. 0 81 41/61 14-24
Fax: 0 89/21 83 - 96 09 04
Schöngeisinger Str.38 - 40
82256 Fürstenfeldbruck

KFM Rechtsanwälte

Planegger Straße 18 · 82110 Germering
Telefon 0 89/8 94 37 37 0 · Fax 0 89/8 94 37 37 37
www.kfm-rechtsanwaelte.de

kögler müller

Hermann M. Kögler Mietrecht, Verkehrsrecht, Fachanwalt für Familienrecht
Dr. Bernhard Müller Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Insolvenzrecht